



PP#100179184 — *****/. KV DUISBURG – BERUFUNG ZU LSG-NRW-2016-001-H

18.
04.
2016

Beschluss

In dem Verfahren

— Kläger —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg

Postfach 110362

47143 Duisburg

duisburg@piratenpartei-nrw.de

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch Rechtsanwältin ****

— Beklagter—

wegen Anfechtung der Einladungen zu den Kreisparteitagen am 21.11.2015 und am 22.01.2016 und der dort getroffenen Beschlüsse hat das Bundesschiedsgericht am, 14. April 2016 durch die Richter Gregory Engels, Markus Kompa, Klaus Sommerfeld, Mario Longobardi und Michael Ebner beschlossen.

Die Berufung wird zurückgewiesen.

I. Sachverhalt

1.

Der Beklagte lud mit Einladung vom 15.10.2015 zu einer Hauptversammlung des Kreisverbands Duisburg zum 21.11.2015 ein, innerparteilich auch Kreismitgliederversammlung oder -parteitag genannt.

Die Bekanntgabe des Ortes der Versammlung sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, dies geschah per E-Mail an die Mitglieder am 13.11.2015. Die Einladung enthielt keine Hinweise zur Veröffentlichung weiterer Informationen.

Am 21.11.2015 wurde auf dieser Versammlung (KMV 2015.1) unter anderem ein neuer Vorstand gewählt.

Der Kläger rief am 10.01.2016 das LSG an, jedoch ohne konkreten Antrag. Er beanstandete, dass nicht satzungskonform zur KMV 2016.1 eingeladen worden sei. So fehle die Angabe, wo weitere aktuelle Veröffentlichungen gemacht würden. Ferner vermisste er, dass die Tagesordnung nicht spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht worden sei.

Konkrete Anträge stellte der Kläger offenbar erstmals am 23.01.2016.

2.

Am 22.01.16 2. fand die KMV 2016.1 statt. Auf dieser Versammlung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Der Antragsteller beantragt am 23.01.2016,

- die Einladung zum Kreisparteitag der Piratenpartei Duisburg am 21.11.2015,
 - die durch den Kreisparteitag an diesem Tage getroffenen Beschlüsse,
 - die Einladung zum Kreisparteitag der Piratenpartei Duisburg am 22.01.2016 sowie
 - die durch den Kreisparteitag an diesem Tage getroffenen Beschlüsse
- für ungültig zu erklären.

3.

Das LSG NRW erklärte mit Urteil vom 16.03.2016 „die Einladung zum Kreisparteitag der Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg am 22.01.2016 für nichtig“ und wies die übrigen Anträge ab.

Mit eMail vom 21.3.2016 legt der Antragsteller „Beschwerde“ gegen die Entscheidung des LSG NRW in dem Verfahren LSG-NRW-2016-001-H ein. Der Kläger moniert, dass die Frist für die Anrufung des LSG in Bezug auf die KVM vom 21.11.2015 „nicht gegeben wäre“, da im Verfahren weitere rechtswidrige Umstände bekannt wurden, die ihrerseits selber geeignet wären, die Rechtmäßigkeit des Kreisparteitags in Frage zu stellen. Die Verfristung solle folgerichtig auch erst ab dem 06.02.2016 beginnen.

4.

Aufgrund evidenter Unbegründetheit sah das BSG von einer mündlichen Verhandlung ab.

II. Begründung

1.

Die Berufung ist teilweise zulässig.

Das Bundesschiedsgericht behandelt die „Beschwerde“ als Berufung nach § 13 Schiedsgerichtsordnung in Anwendung von § 133 BGB („Auslegung einer Willenserklärung“).

Das BSG hat Bedenken, ob zulässige Anträge vorliegen.

Nach § 8 (3) 3. SGO müssen klare, eindeutige Anträge gestellt werden.

Selbständig anfechtbar sind weder „Einladungen“ noch „Mitgliederversammlungen“, sondern nur bei der KVM getroffene Beschlüsse. Eine isolierte Überprüfung einer Einladung ist nach erfolgter Versammlung nicht mehr statthaft, da diese nach durchgeführter Versammlung keine selbständige Rechtswirkung mehr entfalten.

Schlüssig wären daher nur die Anfechtungen der Beschlüsse der Parteitage 22.11.2015 und 22.01.2016, die möglicherweise an sich fortwirkenden Einladungsmängeln leiden.

Soweit sich der Kläger gegen die Beschlüsse der KVM vom 22.11.2015 wendet, ist sein Antrag verfristet. Der Kläger hat den Antrag erstmals einen Tag nach Auslaufen der Zweimonatsfrist aus § 8 (4) SGO gestellt. Der Inhalt der Anrufung vom 10.01.2016 reichte nicht aus, da dieser kein klarer Antrag zu entnehmen ist.

Mithin war die Klage allenfalls für die Anträge bzgl. des Parteitags 2016.1 zulässig.

II.

Die Berufung ist unbegründet, da die Klage zu Recht abgewiesen wurde.

Die Klage ist unbegründet.

Die Klage ging ins Leere, da auf dem Parteitag 2016.1 keine Beschlüsse getroffen wurden.

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat die Funktion, bestehende Probleme zu lösen. Nur dann, wenn sich eine rechtswidrige Handlung auf irgendwas ausgewirkt hat und hierdurch in die Rechte eines Piraten eingegriffen wird, kann diese Auswirkung durch Klage beseitigt werden. -><http://www.lexext.de/glossar/feststellungsinteressezpo.php>

Feststellungsklagen um ihrer selbst Willen, dass irgendwann irgendetwas rechtswidrig gewesen sein soll, sind in der SGO nicht vorgesehen.

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Autor: [michaelebner](#) Kategorie: [Allgemein](#).

[Permalink](#) für diesen Beitrag.

in

LETZTE BEITRÄGE

PP#100200465 — Beschwerde wegen Nichteröffnung eines Schiedsgerichtsverfahren beim Landesverband des Saarlandes

PP#100191070 — Berufung – LVor BY ./. **** – Urteil und Beschluss zu LSG-NRW-2016-002-H

PP#100186674, vormals LSG-BE-2016-03-18

Beschluss in dem Verfahren PP#100165107 Verfahrensverzögerung zu LSG-SH 1/16 (vormals LSG-BY H 2/13 U vormals [LSG-NI-2015-06-07-1])

Urteil zu PP#100185123 *** ./. Piratenpartei Deutschland

LETZTE KOMMENTARE

ARCHIVE

[Juli 2016](#)

[Juni 2016](#)

[Mai 2016](#)

[April 2016](#)

[März 2016](#)

[Februar 2016](#)

[Dezember 2015](#)

[November 2015](#)

[September 2015](#)

[August 2015](#)

KATEGORIEN

[Allgemein](#)

META

[Anmelden](#)

[Beitrags-Feed \(RSS\(Really Simple Syndication\)\)](#)

[Kommentare als RSS\(Really Simple Syndication\)](#)

[WordPress.org](#)

BUNDESSCHIEDSGERICHT

<https://bsg.piratenpartei.de/>

[Anmelden](#) [Feed](#)